

Grossratsgeschäfts-Nummer: 20 / VO 1 / 126  
Rechtsbuch-Nummer:  
Departement: DFS

### **Bericht der Kommission zur Vorberatung der Änderung der Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung des Staatspersonals (BesVO)**

Präsidentin: Vietze Kristiane, lic. oec. publ., dipl. Wirtschaftsprüferin, Frauenfeld

Mitglieder: Braun Bernhard, Ressortleiter, Vizegemeindepräsident, Eschlikon  
Bühler Peter, Betriebsökonom HWV, Ettenhausen  
Dietz Mathias, Sozialpädagoge FH, Diakon, Eschlikon  
Indergand Aline, Betriebsökonomin FH, Altnau  
Kappeler Toni, Primarlehrer (pens.), Münchwilen  
Martin Oliver, Unternehmer, Geschäftsführer, Leimbach  
Opprecht Andreas, Gemeindepräsident, Sulgen  
Regli Christoph, lic. iur., Privatkundenberater, Frauenfeld  
Schäfer Jorim, Berufsschullehrer, Bischofszell  
Scherrer Egon, Meisterlandwirt, Egnach  
Thalmann Thomas, Elektroplaner, Güttingen  
Wohlfender-Oertig Edith, Geschäftsleiterin, Management of Social  
Service MAS FHO, Kreuzlingen  
Zimmermann David, Schreiner, Gemeindepräsident, Braunau  
Zuber Andreas, dipl. El. Ing. FH, Märstetten

Beobachter: Wüst-Singer Iwan, Betriebsökonom BVS, Tuttwil

### **Vertreter des Departements**

Regierungsrat Urs Martin, lic. rer. publ. HSG, Chef DFS  
Martina Boron, Amtsleiterin Personalamt  
Katja Willborn Schöttli, RA lic.iur., Stv. Amtsleiterin Personalamt  
- Protokollführung

Die Kommission zur Vorberatung der Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung des Staatspersonals behandelte die Vorlage in einer Sitzung und dankt den Vertretern des Departementes für Finanzen und Soziales für die Begleitung der Verhandlungen.

## Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Kommission empfiehlt dem Grossen Rat einstimmig

- auf die Änderung der Verordnung einzutreten und
- der Kommissionsfassung der Änderung der Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung des Staatspersonals (BesVO) zuzustimmen.

## Allgemeines

Grundlage dieser Ordnungsrevision ist die Botschaft des Regierungsrats vom 23. Februar 2021.

Die Anpassungen in den personalrechtlichen Grundlagen für das Staatspersonal und die Lehrpersonen erfolgen aufgrund bundesrechtlicher Änderungen.

Anpassungen ergeben sich in folgenden Bereichen:

### 1. Vaterschaftsurlaub

Einführung eines Vaterschaftsurlaubs von zwei Wochen, der innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt des Kindes zu beziehen ist. Die entsprechenden Änderungen des Bundesgesetzes traten am 1. Januar 2021 in Kraft.

### 2. Betreuungsurlaub

Inkraftsetzung des neuen Bundesgesetzes über die Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung: Einführung eines 14-tägigen Urlaubs für die Betreuung von schwer kranken oder verunfallten Kindern. Das neue Bundesgesetz wird am 1. Juli 2021 in Kraft gesetzt.

Der Vaterschaftsurlaub wie auch der Betreuungsurlaub werden über die Erwerbsersatzordnung (EO) entschädigt und sind entsprechend im Erwerbsersatzgesetz (EOG) geregelt.

## Eintreten

Eintreten an und für sich war unbestritten, aber es wurden doch einige Verständnisfragen gestellt, die durch die Amtsleiterin Martina Boron, ihre Stellvertreterin Katja Willborn Schöttli und den zuständigen Departementschef, Herrn Regierungsrat Urs Martin, kompetent beantwortet werden konnten.

Die Beurteilung der Umsetzung der beiden Änderungen reichte von dem Wunsch, die Vorlage grosszügiger auszugestalten, d.h. den Vaterschaftsurlaub auszudehnen, über Zufriedenheit bis hin zur Meinung, dass die Verordnung im Verhältnis zur Privatwirtschaft zu grosszügig ausgestattet sei, und der Kanton Thurgau bereits ohne grosszügige Umsetzung ein attraktiver Arbeitgeber sei. Es wurden mehrere Anträge angekündigt.

Geklärt wurden folgende Fragen:

- Abgrenzung des 14-wöchigen Urlaubs zur Betreuung von schwer kranken oder verunfallten Kindern zum dreitägigen Betreuungsurlaub zur Betreuung von Angehörigen (OR; SR 220 und ArG; SR 822.11):  
Dieser kurzzeitige Betreuungsurlaub ist im Arbeitsgesetz und im Obligationenrecht geregelt und nicht im Erwerbersatzgesetz (EOG). Für die Regelung des kurzzeitigen Betreuungsurlaubs für die notwendige Betreuung von Kindern und Angehörigen ist der Regierungsrat zuständig, es braucht deshalb keine Anpassung in der Besoldungsverordnung.
- Häufigkeit des 14-wöchigen Betreuungsurlaubs:  
Der Betreuungsurlaub wird pro Ereignis gewährt.
- Dauer des Vaterschaftsurlaubs:  
Der Vaterschaftsurlaub besteht für 10 Arbeitstage, bzw. 14 Taggelder. Taggelder werden pro Kalendertag ausgerichtet, analog der Lohnleistungen, welche auch für 30 bzw. 31 Tage pro Monat ausbezahlt werden.
- Höhe der Entschädigung:  
Gemäss bundesrechtlicher Vorgabe entschädigt die EO 80% der Leistungen, plafoniert bei Fr. 196.-- / Tag. Die Besoldungsverordnung des Kantons Thurgau sieht eine 100%-ige Entschädigung der Mitarbeitenden vor – wie jedes andere Ereignis auch, welches Ansprüche gegenüber der EO auslöst, so z.B. Militärdienst, Zivildienst oder Mutterschaft; die EO-Entschädigung fliesst in die Staatskasse.

## **Detailberatung**

Die Kommission diskutierte wie folgt:

### § 22 Abs.: 1 Schwangerschafts- und Mutterschaftsurlaub

Hier geht es in erster Linie um eine Anpassung im Titel sowie im Wortlaut an die bundesrechtliche Regelung. Materiell wurde nichts geändert.

### § 22a: Vaterschaftsurlaub

Das Bundesgesetz ist bereits seit 1.1.2021 in Kraft, deshalb hat der Regierungsrat eine übergangsrechtliche Weisung für die Kantonale Verwaltung Thurgau erlassen, wonach der Vaterschaftsurlaub per 1. Januar 2021 gemäss der vorliegenden Regelung zu vollziehen ist.

In der Diskussion wurde folgender Antrag gestellt: „Während des Urlaubs besteht ein Anspruch auf 80% des Bruttolohnes bis zum maximalen Betrag der Erwerbsersatzordnung (EO) gemäss dem Beschäftigungsgrad zum Zeitpunkt der Geburt.“ Dies entspricht der Bundeslösung. Insbesondere mit der Begründung, dass der Kanton bereits gute Anstellungsbedingungen biete und die Privatwirtschaft somit benachteiligt würde. Der Antrag wurde mit 9 zu 5 Stimmen abgelehnt. Dies vor allem deshalb, um den Vaterschaftsurlaub nicht anders zu regeln als den Militär- oder Zivildiensturlaub und den Mutterschaftsurlaub. Ausserdem wurde auch die Verhältnismässigkeit betont – ein solches Ereignis kommt nur wenige Male im Leben vor und belastet die kantonale Rechnung nicht allzu stark.

Es wurde des Weiteren ein Antrag gestellt, dass die Anspruchsberechtigung von zwei auf die Dauer von drei Wochen Vaterschaftsurlaub erhöht werde. §22a Abs. 1, 1. Satz BesVO sei wie folgt zu ändern: „Mitarbeiter, die gemäss Art. 16i EOG anspruchsberechtigt sind für eine Vaterschaftsentschädigung, haben Anspruch auf drei Wochen bezahlten Urlaub.“ Der Antrag wurde mit 13 zu 2 Stimmen abgelehnt, vor allem mit der Begründung, dass über die zwei Wochen Vaterschaftsurlaub gerade erst abgestimmt wurde und diese auch nicht unbestritten waren.

Ein Antrag redaktioneller Art wurde einstimmig angenommen: „Während des Urlaubs besteht ein Anspruch auf volle Besoldung gemäss dem Beschäftigungsgrad zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes.“ Diese Ergänzung wird gewünscht, um den Bezug zum Beschäftigungsgrad zu klären, bzw. wessen Beschäftigungsgrad gemeint ist.

## § 22b: Betreuungsurlaub

In der Diskussion wird festgehalten, dass es sich bei dieser Regelung um ein völliges Novum handelt und sich noch keine Praxis etabliert hat. Die Frage, ob ein Elternteil, welcher nicht erwerbstätig sei, ebenfalls anspruchsberechtigt sei, kann klar mit „Nein“ beantwortet werden. Der vorliegende Anspruch ist ausschliesslich für Erwerbstätige vorgesehen.

Präzisiert wird die Definition eines gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindes in Art. 16o E-EOG:

### **" Art. 16o Gesundheitlich schwer beeinträchtigtes Kind**

Ein Kind ist gesundheitlich schwer beeinträchtigt, wenn:

- a. eine einschneidende Veränderung seines körperlichen oder psychischen Zustandes eingetreten ist;
- b. der Verlauf oder der Ausgang dieser Veränderung schwer vorhersehbar ist oder mit einer bleibenden oder zunehmenden Beeinträchtigung oder dem Tod zu rechnen ist;
- c. ein erhöhter Bedarf an Betreuung durch die Eltern besteht; und
- d. mindestens ein Elternteil die Erwerbstätigkeit für die Betreuung des Kindes unterbrechen muss."

5/5

Der vollständige aktuelle Gesetzestext ist unter folgendem Link abrufbar:

[https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1952/1021\\_1046\\_1050/de](https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1952/1021_1046_1050/de)

(SR 834.1 Bundesgesetz vom 25. September 1952 über den Erwerbsersatz)

Die Entwurfs-Fassung (E-EOG), welche ab dem 1. Juli 2021 in Kraft ist, kann nicht direkt verlinkt werden, ist jedoch in der Auflistung links als oberste Fassung (HTML/PDF) der Liste abrufbar.

Diskutiert wurde, ob pro Kind mehrere Ansprüche möglich sind. Dies ist der Fall.

Die Kommission stellt im Übrigen fest, dass in § 22 b Abs. 1 im ersten Satz ein „t“ bei „Entschädigung“ fehlt. Dies soll angepasst werden.

Des Weiteren diskutiert die Kommission die Möglichkeiten der Aufteilung der 14 Wochen. Sie hält fest, dass es in Absatz 3 um die Regelung des Anspruchs geht, nicht um den effektiven Bezug. Dieser kann im Einvernehmen abweichend erfolgen. Ein erwerbstätiger Elternteil, welcher alleinerziehend ist, hat den vollen Anspruch auf 14 Wochen, wenn der andere Elternteil keinen Anspruch geltend macht und der alleinerziehende Elternteil für die Betreuung seine Erwerbstätigkeit unterbrechen muss. Es wurde ein Antrag gestellt, diesen Absatz 3 gänzlich zu streichen, weil er wortwörtlich Bundesrecht entspricht. Dieser Antrag wird mit 12 zu 1 Stimmen abgelehnt, vor allem mit der Begründung, dass es in der kantonalen Regelung darum geht, auch die grundsätzlichen Rahmenbedingungen und Ansprüche auf Bundesebene abzubilden.

## **Beschluss der Kommission**

Zwei Anträge redaktioneller Art wurden von der Kommission angenommen:

1. In § 22a Abs. 1 wird der letzte Satz wie folgt ergänzt: „Während des Urlaubs besteht ein Anspruch auf volle Besoldung gemäss dem Beschäftigungsgrad zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes.“
2. In § 22b Abs. 1 wird ein „t“ im Wort „Entschädigung“ ergänzt.

## **Schlussabstimmung**

Die Kommission stimmte der Kommissionsfassung der Vorlage einstimmig zu und beantragt dem Grossen Rat das Gesetz anzunehmen.

Frauenfeld, 14. Juni 2021

Die Kommissionspräsidentin

Kristiane Vietze

## **Beilagen:**

Fassung der vorberatenden Kommission

Synopse



## **Änderung der Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung des Staatspersonals (BesVO)**

vom ...

---

I.

Der Erlass RB 177.22 (Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung des Staatspersonals [Besoldungsverordnung; BesVO] vom 18. November 1998) (Stand 1. September 2018) wird wie folgt geändert:

*§ 22 Abs. 1 (geändert)*

*Schwangerschafts- und Mutterschaftsurlaub (Überschrift geändert)*

<sup>1</sup> Mitarbeiterinnen, die gemäss Art. 16b des Erwerbsersatzgesetzes (EOG)<sup>1)</sup> anspruchsberechtigt sind für eine Mutterschaftsentschädigung, haben Anspruch auf 16 Wochen besoldeten Urlaub. Während des Urlaubs besteht ein Anspruch auf volle Besoldung gemäss dem Beschäftigungsgrad vor der Niederkunft.

*§ 22a (neu)*

*Vaterschaftsurlaub*

<sup>1</sup> Mitarbeiter, die gemäss Art. 16i EOG anspruchsberechtigt sind für eine Vaterschaftsentschädigung, haben Anspruch auf zwei Wochen bezahlten Urlaub. Während des Urlaubs besteht ein Anspruch auf volle Besoldung gemäss dem Beschäftigungsgrad zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes.

<sup>2</sup> Der Vaterschaftsurlaub muss innert sechs Monaten ab Geburt des Kindes bezogen werden. Er kann wochen- oder tageweise bezogen werden.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt insbesondere:

1. den Anspruch auf Nachgewährung des Urlaubs bei Krankheit oder Unfall;
2. weitere Bezugsmodalitäten sowie die Folgen eines unvollständigen Bezugs des Urlaubs bis zum Austritt.

---

<sup>1)</sup> SR 834.1

§ 22b (neu)

*Betreuungsurlaub*

<sup>1</sup> Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, die gemäss Art. 16n EOG anspruchsberechtigt sind für eine Entschädigung für Eltern, die ein minderjähriges Kind betreuen, das wegen Krankheit oder Unfall gesundheitlich schwer beeinträchtigt ist, haben Anspruch auf einen Betreuungsurlaub von höchstens 14 Wochen. Während des Urlaubs besteht ein Anspruch auf volle Besoldung gemäss dem Beschäftigungsgrad vor Beginn des Entschädigungsanspruchs.

<sup>2</sup> Der Betreuungsurlaub ist innerhalb einer Rahmenfrist von 18 Monaten zu beziehen. Die Rahmenfrist beginnt mit dem Bezug des ersten Urlaubstags. Der Urlaub kann am Stück oder tageweise bezogen werden.

<sup>3</sup> Sind beide Elternteile erwerbstätig, so hat jeder Elternteil Anspruch auf höchstens die Hälfte des Urlaubs. Sie können eine abweichende Aufteilung wählen.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat regelt insbesondere:

1. den Anspruch auf Nachgewährung bei Krankheit oder Unfall;
2. weitere Bezugsmodalitäten.

§ 40

*Aufgehoben.*

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Diese Änderung tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.



Synopse

Teilrevision Personalrecht BesVO (Vaterschaftsurlaub und Betreuungsurlaub)

Entwurf des Regierungsrates	Fassung der vorberatenden Kommission
<p><b>§ 22a</b> Vaterschaftsurlaub</p> <p><sup>1</sup> Mitarbeiter, die gemäss Art. 16i EOG anspruchsberechtigt sind für eine Vaterschaftsentschädigung, haben Anspruch auf zwei Wochen bezahlten Urlaub. Während des Urlaubs besteht ein Anspruch auf volle Besoldung gemäss dem Beschäftigungsgrad zum Zeitpunkt der Geburt.</p> <p><sup>2</sup> Der Vaterschaftsurlaub muss innert sechs Monaten ab Geburt des Kindes bezogen werden. Er kann wochen- oder tageweise bezogen werden.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Anspruch auf Nachgewährung des Urlaubs bei Krankheit oder Unfall;</li> <li>2. weitere Bezugsmodalitäten sowie die Folgen eines unvollständigen Bezugs des Urlaubs bis zum Austritt.</li> </ol>	<p><b>Änderung der Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung des Staatspersonals (BesVO)</b></p> <p>I.</p> <p>Der Erlass RB <u>177.22</u> (Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung des Staatspersonals [Besoldungsverordnung; BesVO] vom 18. November 1998) (Stand unbekannt) wird wie folgt geändert:</p> <p><sup>1</sup> Mitarbeiter, die gemäss Art. 16i EOG anspruchsberechtigt sind für eine Vaterschaftsentschädigung, haben Anspruch auf zwei Wochen bezahlten Urlaub. Während des Urlaubs besteht ein Anspruch auf volle Besoldung gemäss dem Beschäftigungsgrad zum Zeitpunkt der Geburt <u>des Kindes</u>.</p>
<p><b>§ 22b</b> Betreuungsurlaub</p> <p><sup>1</sup> Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, die gemäss Art. 16n EOG anspruchsberechtigt sind für eine Entschädigung für Eltern, die ein minderjähriges Kind betreuen, das wegen Krankheit oder Unfall gesundheitlich schwer beeinträchtigt ist, haben Anspruch auf einen Betreuungsurlaub von höchstens 14 Wochen. Während des Urlaubs besteht ein Anspruch auf volle Besoldung gemäss dem Beschäftigungsgrad vor Beginn des Entschädigungsanspruchs.</p>	<p><sup>1</sup> Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, die gemäss Art. 16n EOG anspruchsberechtigt sind für eine <del>Entschädigung</del>Entschädigung für Eltern, die ein minderjähriges Kind betreuen, das wegen Krankheit oder Unfall gesundheitlich schwer beeinträchtigt ist, haben Anspruch auf einen Betreuungsurlaub von höchstens 14 Wochen. Während des Urlaubs besteht ein Anspruch auf volle Besoldung gemäss dem Beschäftigungsgrad vor Beginn des Entschädigungsanspruchs.</p>

Entwurf des Regierungsrates	Fassung der vorbereitenden Kommission
<p><sup>2</sup> Der Betreuungsurlaub ist innerhalb einer Rahmenfrist von 18 Monaten zu beziehen. Die Rahmenfrist beginnt mit dem Bezug des ersten Urlaubstags. Der Urlaub kann am Stück oder tageweise bezogen werden.</p> <p><sup>3</sup> Sind beide Elternteile erwerbstätig, so hat jeder Elternteil Anspruch auf höchstens die Hälfte des Urlaubs. Sie können eine abweichende Aufteilung wählen.</p> <p><sup>4</sup> Der Regierungsrat regelt insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Anspruch auf Nachgewährung bei Krankheit oder Unfall;</li> <li>2. weitere Bezugsmodalitäten.</li> </ol>	
	<p><b>II.</b></p>
	<p><i>(keine Änderungen bisherigen Rechts)</i></p>
	<p><b>III.</b></p>
	<p><i>(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)</i></p>
	<p><b>IV.</b></p> <p>Diese Änderung tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.</p>